

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

**Geschäftszeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
16-1053/186/114

Dresden, 4. September 2025

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Alexander Dierks  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (Fraktion AfD)**

**Drs.-Nr.: 8/3627**

**Thema: Islamische Gebetsräume in Sachsen im ersten Halbjahr  
2025**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Staatsregierung liegen Erkenntnisse vor, deren Mitteilung überwiegende Belange des Geheimschutzes (Artikel 51 Absatz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]) entgegenstehen. Es handelt sich dabei um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit der Nummer 3.3 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlussachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlussache eingestuft wurden. Die Einstufung ist zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge erforderlich.

Die Informationen sind durch nachrichtendienstliche Mittel (§ 7 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen [SächsVSG]) erlangt worden. Die Weitergabe dieser Informationen würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden.

Im Falle des Einsatzes von Personen nach § 7 Absatz 2 Nr. 4 SächsVSG stehen zudem Rechte Dritter im Sinne von Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit der Person gefährdet. Die Staatsregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber diesen Personen, weshalb sie insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen hat, die zu deren Enttarnung führen könnten.

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
[www.smi.sachsen.de](http://www.smi.sachsen.de)

**Verkehrsbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-  
nien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-  
Str. 2 oder 4 melden.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität der für ihn tätigen Personen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essenziell. Die Mitteilung von Erkenntnissen, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV Sachsen auswirken, künftig solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Eine solche mögliche dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass insbesondere der Geheimschutz gegenüber dem Informationsanspruch des Abgeordneten das gewichtigere Rechtsgut ist.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Staatsregierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet werden kann, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt werden kann.

**Frage 1:**

**Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Zahl und die Orte von Moscheen, inkl. jegliche auch kleine islamische Gebetsräume, im ersten Halbjahr 2025? (Bitte aufschlüsseln nach Ort, Größe, Betreiber [Privat/Gesellschaft/Verein/etc.] und Zeitraum des Betriebs)**

**Frage 2:**

**Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung darüber, wer, seit wann, der jeweilige Eigentümer, Pächter oder Mieter der in Ziffer 1 erfragten islamischen Gebetsräume ist und welche Gebetsräume sich insbesondere in Gebäuden des Freistaates Sachsen befinden?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Es wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Zur Größe der Gebetsräume liegen der Staatsregierung nur zum Teil Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor. Die genannten Liegenschaften befinden sich nicht in Gebäuden des Freistaates Sachsen.

Die Staatsregierung nennt bei der Beantwortung aus Gründen des Datenschutzes keine Informationen zu Privatpersonen. Personennamen unterliegen dem Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 33 SächsVerf). Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist ein Recht Dritter im Sinne des Artikels 51 Absatz 2 SächsVerf. Die Staatsregierung hat den Informationsanspruch des Fragestellers mit den Persönlichkeitsrechten Dritter abgewogen.

Die Abwägung hat in diesem Fall zu dem Ergebnis geführt, dass dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein größeres Gewicht zukommt als dem Informationsanspruch des Abgeordneten.

Darüber hinaus liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, die aus Gründen der Geheimhaltung nicht mitgeteilt werden können. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

**Frage 3:**

**Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung darüber, welchen der in Ziffer 1 erfragten islamischen Gebetsräumen (bzw. deren Betreibern), wann und aus welchen Gründen, von Behörden des Freistaates Sachsen der Betrieb im 1. HJ. 2025 untersagt wurde?**

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

**Frage 4:**

**Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung darüber, ob sich in Sachsen, insbesondere in Dresden, gegenwärtig Moscheen, inkl. jegliche auch kleine islamische Gebetsräume, in Planung oder bereits in der Bauphase befinden? (Bitte aufschlüsseln nach Ort, Betreiber und dem Zeitpunkt des jeweils geplanten Nutzungsbeginns)**

Es wird auf die Anlage 2 verwiesen.

**Frage 5:**

**Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung darüber, welche Betreiber/ zukünftigen Betreiber der in Ziffer 1 und 4 erfragten islamischen Gebetsräume/ Moscheen Verbindungen zu welchen extremistischen oder terroristischen Vereinigungen, in welchem Umfang, im 1. HJ. 2025 unterhielten und welche Betreiber vom Landesamt für Verfassungsschutz in Sachsen im 1. HJ. 2025 beobachtet wurden? (Bitte nach Zeitraum und Grund der Beobachtung aufschlüsseln)**

Zur Beantwortung der Fragestellung wird auf den Sächsischen Verfassungsschutzbericht 2024 (Seite 180 ff.) verwiesen, der insofern auch für das 1. Halbjahr 2025 Gültigkeit hat.

Darüber hinaus liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, die aus Gründen der Geheimhaltung nicht mitgeteilt werden können. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster

**Anlagen: 2**

Ort	Objekt	Größe	Eigentümer, Pächter, Mieter	Betreiber	Zeitraum des Betriebs
Borna	02826 Borna	32,7 m <sup>2</sup>	Privat	Privat	Seit dem Jahr 2016
Chemnitz	Bruno-Salzer-Straße 20	*	Privat	DITIB-Türkisch-Islamische Gemeinde zu Chemnitz e. V.	Antrag auf Bauvorbescheid (im Übrigen: nicht in Nutzung)
Chemnitz	Hainstraße 100	*	Verein	Gurudwara Singh Shaba e. V.	Derzeit in Nutzung
Chemnitz	Zieschestraße 13	*	Verein	Türkischer Kulturverein e. V. DITIB CHEMNITZ FATIH CAMII.	Derzeit nicht in Nutzung
Chemnitz	Reichhainer Straße 5	*	Verein	CHEMNITZER SOLIDARITÄTSVEREIN E. V. (Takaful e. V.)	Derzeit in Nutzung
Dresden	Flügelweg 8	*	Islamisches Zentrum Dresden e. V.	Islamisches Zentrum Dresden e. V.	*
Dresden	Marschnerstraße 2	*	Marwa El Sherbiny Kultur- und Bildungszentrum Dresden e. V.	Marwa El Sherbiny Kultur- und Bildungszentrum Dresden e. V.	*
Dresden	Rudolf-Leonhard-Straße 12	*	*	Al-Amal – interkultureller Verein e. V.	*
Görlitz	Bahnhofstraße 12	ca. 70 m <sup>2</sup>	Geplanter Pächter zum Zeitpunkt des Baugenehmigungsverfahrens bis zur Nutzungsaufnahme: „Assalam – Görlitzer Interkultureller Verein e. V.“, Bahnhofstraße 12, 02826 Görlitz	(Zum Zeitpunkt des Baugenehmigungsverfahrens): „Assalam – Görlitzer Interkultureller Verein e. V.“, Bahnhofstraße 12, 02826 Görlitz; Mieter: Sächsische Begegnungsstätte gemeinnützige Unternehmensgesellschaft (SBS gUG)	Seit ca. 2017
Hoyerswerda	Thomas-Müntzer-Straße 25	23 m <sup>2</sup>	Vgl. <a href="https://lausitzwelle.de/hoyerswerda-neuer-betreiber-fuer-asylunterkunft/">https://lausitzwelle.de/hoyerswerda-neuer-betreiber-fuer-asylunterkunft/</a> ; demzufolge ab Herbst 2025: LOESERnet.com GmbH als	* (Gebetsraum im Bürogebäude der Asylunterkunft)	* (Baugenehmigung 2017)

Ort	Objekt	Größe	Eigentümer, Pächter, Mieter	Betreiber	Zeitraum des Betriebs
Leipzig	Rackwitzer Straße 24	*	neuer Betreiber des Gebäudes (zuvor AWO Lausitz)		
			Islamische Gemeinde in Sachsen Al-Rahman Moschee	Bauherr: Islamische Gemeinde in Sachsen Al-Rahman Moschee e. V.	Nutzungsaufnahme 13. Mai 2025
Pirna	An der Brückmühle 2A	*	Sächsische Begegnungsstätte und Dienstleistungen Unternehmerschaft (haftungsbeschränkt) (SBD) – As-Salam Moschee	Sächsische Begegnungsstätte und Dienstleistungen Unternehmerschaft (haftungsbeschränkt) (SBD) – As-Salam Moschee	*
Plauen	Dobenastraße 24	98 m <sup>2</sup>	Eigentümer seit 2008: Vogtländisches Islamisches Zentrum – Al Muhadjirin e. V., Dobenastraße 24, 08523 Plauen	Bauherr zum Zeitpunkt der Baugenehmigung: Privat	Seit dem Jahr 2008
Zittau	Rathenastraße 13	ca. 90 m <sup>2</sup>	zuletzt behördlicherseits bekannt: Sächsische Begegnungsstätte gemeinnützige Unternehmerschaft (SBS gUG)	zuletzt behördlicherseits bekannt: Sächsische Begegnungsstätte gemeinnützige Unternehmerschaft (SBS gUG)	*
Zittau	Reichenberger Straße 51	ca. 116 m <sup>2</sup>	Omars Deutsches Islamisches Zentrum e. V.	Omars Deutsches Islamisches Zentrum e.V.	*
Zwickau	Am Bahnhof 9	*	*	Al Ansar Moschee e. V. Zwickau	*
Zwickau	Werdauer Straße 25	*	AlFaruq Kultur & Integrations e. V.	*	*
Zwickau	Reichenbacher Straße 79	*	Privat	*	*

\* keine Erkenntnisse vorhanden

Untere Bauaufsichtsbehörde	Ort	Betreiber	Zeitpunkt des jeweils geplanten Nutzungsbeginnns
Chemnitz	Gebetsräume in der Bruno-Salzer-Straße 20, 09120 Chemnitz	DITIB - Türkisch-islamische Gemeinde zu Chemnitz e. V.	Antrag auf Bauvorbescheid liegt vor
Dresden	Kulturhaus mit Gebetshaus und Schulungsräumen, Marschnerstraße 2, 01307 Dresden	Marwa El Sherbiny Kultur- und Bildungszentrum Dresden e. V.	Derzeit in Planung
Leipzig	Errichtung einer Moschee mit zwei Gebetsräumen auf zwei Ebenen mit einem Multifunktionsraum und Tiefgarage, Georg-Schumann-Straße 27, Ecke Bleichertstraße 5, 04155 Leipzig	Bauherr: Ahmadiyya-Gemeinde	Baugenehmigung am 13. September 2021 erteilt; Baubeginn noch nicht angezeigt
Zittau	Islamisches Zentrum, Reichenberger Straße 51, 02763 Zittau	Bauherr: Omars Deutsches Islamisches Zentrum e. V., Vertreter: Dr. Omar Elmuhamad	Es wurde ein Bauantrag auf Nutzungsänderung einer ehemaligen Gaststätte zum „Betrieb einer religiösen Betstätte und eines Gemeindezentrums im Sinne einer „Begegnungsstätte“ (für religiöse Zwecke) gestellt. Die Nutzung ist bereits aufgenommen. Die Beantragung der Nutzungsänderung erfolgte auf behördliche Anordnung nachträglich.